



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1879

22.10.1879 - Sitzung Nr.33

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

№ 33.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 22. October 1879.

Entschuldigt waren folgende Herren:

Arndt, Chr.	Neufirch, Wilh.
Bulthaupt, Heinr.	Ratjen, Hinr.
Burhoff, Diedr.	Schmidt, Joh. Heinr.
Garbade, Theod.	Solte, C.
Kleemeyer, F. F. sen.	Traub, C. C. W.
Lampe, Herm.	

Nicht entschuldigt waren folgende Herren:

Bade, F. C. F.	Depfen, Joh. jr.
Behrens, Wilh.	Frahm, W.
Cassens, F. C.	Funke, Th. Amtsassessor Dr.

Garbade, Heinr.
Gätjen, Herm.
Hach, Jul.
Hoppe, F. H. A.
Ihlder, F. D.
Koch, Aug.
Kroog, F. D.
Lachmund, F. H.
Lamcke, H. W.
Meybohm, Joh.
Meyer, Philipp Ed.

Müller, Heinr.
Otten, Herm.
Rodenburg, Fr.
Sanders, G. C.
Schwoon, Joh.
Ulrichs, Ed.
Vagt, F. D. jr.
von Vangerow, L.
Weber, F. G.
Wilfens, F.

Berichtigung:

In den stenographischen Protocollen vom 1. und 8. October ist Herr F. F. Wessels als entschuldigt aufzuführen.

Gegenstände der Tagesordnung:

Verhandelt	Seite	Verhandelt	Seite
I. Ergänzung der Deputation wegen Anlegung und Canalisirung von Straßen im Landgebiet (4. Cl.)	458	VIII. Mittheilung des Senats vom 18. Juli 1879:	
II. Wahl eines Armenpflegers (115. Bezirk)	458	Seminarbau	466
III. Mittheilung des Senats vom 10. October 1879:		IX. Mittheilung des Senats vom 10. October 1879:	
Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe	458	Gasmotoren am Weserbahnhof	467
Specialbudgets der Gerichte und Staatsanwaltschaft.	460	Armensteuer,	
IV. Mittheilung des Senats vom 26. October 1879:		Realschule in der Altstadt,	
Nachbewilligung für das Gefangenhäus	461	Trennung des Staatshaushalts von dem Haushalt der Stadt Bremen.	
Nachbewilligung für die Polizeidirection	461	(N. z. Verh. gef.)	
Aufhebung des letzten Satzes im zweiten Absätze des § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes, über den Unterstüzungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 betreffend	462	X. Mittheilung des Senats vom 14. October 1879:	
V. Mittheilung des Senats vom 3. October 1879:		Technische Anstalt für Gewerbtreibende.	
Revision der jährlichen Steuern	462	(N. z. Verh. gef.)	
VI. Antrag, die Wahl der Armenpfleger betreffend	464	XI. Mittheilung des Senats vom 17. October 1879:	
VII. Antrag wegen Abänderung des § 8 der Wahlordnung, Anhang zu § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878.	466	Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte,	
		Bewilligung eines Ruhegehalts für den Gerichtsboten Hemmelmann,	
		Winterhafen für Unterweserfahrzeuge und Seeschiffe, Lagerhäuser in Bremerhaven.	
		(N. z. Verh. gef.)	

Eröffnung der Sitzung 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Herr Präsident zeigte an, daß nach Feststellung der Tagesordnung noch eingegangen sei eine Mittheilung des Senats vom 21. October, den Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1878 betreffend, sowie, daß der Senat die Herren Bürgermeister Dr. Bildemeister und Senator Dr. Barkhausen zu Commissaren für die Verhandlungen wegen der Armensteuer ernannt habe. Ferner sei eingegangen eine Aufstellung über die Geschäfte des Gerichtsboten Hemmelmann, welche für diejenigen Herren, die Einsicht davon nehmen wollen, in der Canzlei ausliege.

Nr. I der Tagesordnung:

Ergänzung der Deputation wegen Anlegung und Canalisirung von Straßen im Landgebiet wegen Austritt des Herrn L. Brinkmann.

Der Wahlaufsatz des Bürgeramts lautete:

Nr. 1 Herr C. Solte
= 2 = Jac. Schierenbeck.

Ferner wurde vorgeschlagen:

Nr. 3 Herr F. Klamer.

Gewählt wurde Herr Jac. Schierenbeck.

Nr. II der Tagesordnung:

Wahl eines Armenpflegers.

Herr Präsident verlas folgendes eingegangene Schreiben:

An das Bürgeramt!

Der Bezirks-Vorsteher, Herr C. Tecklenborg, seit längerer Zeit bereits leidend, hat nunmehr von Wiesbaden aus dem Vorstande der stadtbremischen Armenpflege ein Entlassungs-Gesuch eingereicht auf Grund eines beigebrachten ärztlichen Attestes, wonach derselbe für längere Zeit verhindert ist, nach hier zurückzukehren.

Der Vorstand befürwortet dies Gesuch und gestattet sich in Gemäßheit § 4, Absatz 2 und § 5 des Gesetzes vom 1. December 1878, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, für die in Folge der Annahme erforderliche Ersatzwahl für den 115. District bis Ende des Jahres 1883 in Vorschlag zu bringen:

- 1) Herrn Johann Anton Niemann, Nordstraße 28.
- 2) = Ludwig Meyer, Lützowerstraße 102 A.

Bremen, den 10. October 1879.

N i e l s e n

Director

der stadtbremischen Armenpflege.

Herr Präsident zeigte an, daß das Bürgeramt ebenfalls diese beiden Herren vorschlage.

Weitere Vorschläge erfolgten nicht und wurde Herr Joh. Anton Niemann gewählt.

Nr. III der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. October 1879:

1. Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Herr Präsident verlas folgende von der juristischen Commission beantragte Amendements:

- 1) Hinter den Worten: „vom 12. Februar 1866“ hinzuzufügen: „neu verkündet durch Gesetz vom 6. Mai 1877.“
- 2) statt der Worte: „durch die Bescheinigung“ zu sagen: „durch eine ihm auszuhändigende Bescheinigung.“
- 3) Statt der Worte: „einer in das hiesige Firmenregister eingetragenen Bankanstalt“ nur zu sagen: „einer hiesigen Bankanstalt“ und die übrigen Worte zu streichen.
- 4) Die Bürgerschaft ersucht schließlich den Senat das ganze Löschgesetz von Neuem zu verkünden.

Herr Dr. Wilckens für die juristische Commission: Die juristische Commission habe nur diese wenigen redactionellen Aenderungen vorzuschlagen, die sie zu genehmigen bitte. Bekanntlich war nach dem Handelsgesetzbuch der Schiffer berechtigt, die Auslieferung der Güter zu verweigern, bis die Fracht bezahlt war. Im Löschgesetz vom 12. Februar 1866 sei vorgeschrieben, daß der Schiffer ausliefern müsse, ohne vorab die Fracht verlangen zu können. Die bremische Handfestenordnung gab ihm dagegen ein Pfandrecht für den Fall, daß der Empfänger nicht bezahlte, so daß für den Fall einer Zahlungseinstellung des Empfängers der Schiffer durch dieses allgemeine Pfandrecht am ganzen Vermögen des Empfängers gesichert war. Das Handelsgesetzbuch gebe dem Schiffer ein Pfandrecht für den Fall, daß der Empfänger die Waare noch habe. Nun komme aber heutzutage bekanntlich sehr häufig vor, daß der Empfänger die Waare bereits vor Ankunft derselben wieder verkauft, und die Waaren sofort in die Hände Dritter übergehen. Bisher würde dann der Schiffer das Pfandrecht nach der Handfestenordnung haben. Durch die neue Concursordnung falle dasselbe fort, und es handele sich deshalb darum, den Schiffer in angemessener Weise sicher zu stellen. Der vorliegende Vorschlag sei im Interesse der Schiffer und des Verkehrs von der Handelskammer erörtert worden und dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend befunden, und erlaube er sich im Allgemeinen daher den Vorschlag zu empfehlen. Die juristische Commission habe einige redactionelle Aenderungen zweckmäßig befunden und unter Zuziehung des Syndicus der Handelskammer einstimmig zu empfehlen beschlossen. Der erste Vorschlag sei deshalb nöthig, weil der 3. Absatz des § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1866, welcher geändert werden solle, bereits im Jahre 1877 geändert sei, und werde keinerlei Bedenken hervorrufen. Durch das zweite Amendement schlage die juristische Commission vor, auszudrücken, daß dem Schiffer dieser Pfandschein ausgehändigt werden müsse, wie das Sinn und Meinung des Gesetzes sei. Es sei nothwendig, dies ausdrücklich zu sagen, weil ohne die Erklärung der Bank an

den Schiffer, daß sie die Fracht für ihn deponirt halte, die Sicherheit des Schiffers nicht ausreichend gewahrt sei. Der Vorschlag sei rein juristischer Natur, aber nothwendig. Der nächstfolgende Vorschlag sei gemacht, um die Möglichkeit offen zu halten, daß auch die Reichsbank, welche nicht in das Firmenregister eingetragen sei, für diesen Zweck zu gebrauchen. Endlich sei wegen der Benutzung des Gesetzes eine neue Publicirung nothwendig, damit nicht, wenn der Schiffsmakler oder Schiffer dies Gesetz benutze, er dadurch, daß er zweierlei Gesetze aufschlagen müsse, in Irrthümer gerathe, wie auch eine Neupublicirung schon im Jahre 1877 von der Bürgerschaft angeregt sei.

Herr Modersohn: Er könne sich zu seinem Bedauern mit der Abänderung des Gesetzes wegen der Löschung der Seeschiffe nicht einverstanden erklären. Die Kaufmannschaft schneide in ihr eigenes Fleisch, wenn sie dem Schiffer das Recht gebe, vor der Entlöschung die Deponirung der ganzen Fracht zu verlangen. Der § 624 des deutschen Handelsgesetzbuches gebe dem Schiffer jede irgend in der Billigkeit liegende Berechtigung zur Sicherstellung seiner Fracht. Er könne sofort nach der Entlöschung seine Bezahlung verlangen und behalte noch 30 Tage das Pfandrecht an der Ladung. So sei dies Gesetz im ganzen deutschen Reiche. Warum solle hier in Bremen ein besonderes Gesetz geschaffen werden, was dem Schiffer dem Ladungsempfänger gegenüber Rechte gebe? Von der Kaufmannschaft in Bremen seien höchstens 10 pCt. an den Schiffsrhederinteressen betheiligte, dagegen 90 pCt. bei den Interessen der Ladungsempfänger. Es widerstreite aber den Interessen der Empfänger, wenn der Empfänger verpflichtet sei, an demselben Tage, wo der Schiffer unvermuthet einlaufe und sich löschfertig melde, das Geld bei einer Bank zur Sicherheit des Schiffers zu deponiren. Man möge doch bedenken, wenn nun an der Waare durch Schuld des Schiffers auf dem Transport ein Schaden entstehe? Der Käufer habe heut den Knopf auf dem Beutel, er könne den Schaden durch Zurückhaltung der Fracht in Anspruch nehmen, der Schiffer müsse ihn verklagen, wenn er ihm Abzüge mache und die Ungerechtigkeit der Ansprüche des Kaufmanns darthun. Nehme man aber dies Gesetz an, so werde es umgekehrt; der Kaufmann komme dann aus der Rolle des Beklagten in die des Klägers und müsse seinerseits darthun, daß seine Forderung an den Schiffer eine gerechte sei. Das sei aber ein himmelweiter Unterschied, da man sehr häufig in diese Streitigkeiten zwischen Ladungsempfängern und Schiffen nicht wisse, wer im Recht und Unrecht sei. Wir seien alle bemüht, den Schiffsverkehr nach der Stadt zu ziehen. Man möge aber nicht glauben, daß unsere Kaufleute, wenn sie Schiffe zu befrachten haben, die Schiffe an der Stadt anlegen lassen, wenn sie sie unter den Bedingungen des Handelsgesetzbuches nach Brake anlegen lassen können. Wenn ein Schiffer sich z. B. Nachmittags löschfertig melde, so werde er nach diesem Gesetz am andern Tage das Geld deponirt verlangen. Es handle sich aber häufig um große Beträge. Der Kaufmann sei sehr oft nicht in der Lage, wenn der Schiffer sich um 4 Uhr Nachmittags löschfertig melde, an demselben Tage 15,000 *M.* flüssig zu machen, um sie bei

irgend einer Bank zu hinterlegen, damit nur ja der Schiffer für seine Fracht sichergestellt sei. Jetzt wisse der Kaufmann, sein Schiff werde in 8—10 Tagen leer und könne es bequem einrichten, die 15,000 *M.* bei Zeiten heranzuschaffen. Der Schiffer würde in Zukunft von seinem Recht aber den ausgiebigsten Gebrauch machen. Und welchen Schiffen käme dasselbe zu Gute? Nicht blos den bremischen Schiffen und Rhedern; er möchte glauben, daß höchstens ein Drittheil der in die Weser einlaufenden Schiffe bremische seien. Man schaffe da ein Ausnahmegesetz zu Gunsten von englischen, russischen amerikanischen und nichtbremischen deutschen Schiffen und schädige unseren eigenen Kaufmannsstand. Er möchte die Bürgerschaft und namentlich auch die Vertreter der 2. Classe dringens bitten, nicht in ihr eigenes Fleisch zu schneiden. Das deutsche Handelsgesetzbuch gebe dem Schiffer Rechte genug und er sei Manns genug sich damit zu schützen. Er wisse, welche Rechte er habe, möge er die in Anspruch nehmen. Unsere Kaufmannschaft außerdem noch zu zwingen, vorher die Fracht zu deponiren, dazu könne er nicht seine Zustimmung geben und möchte die Bürgerschaft bitten, diese Aenderung abzulehnen.

Herr Nebelthau: Zunächst müsse er wohl den aus den Aeußerungen des Herrn Modersohn herausklingenden Vorwurf zurückweisen, als ob die Kaufmannschaft, die sich mit der Vorlage im Kaufmannsconvent einverstanden erklärt, ihr eigenes Interesse nicht kenne, und als ob diese Aenderung des Gesetzes lediglich im Interesse des Schifferstandes gemacht sei. Die Frage sei weder im Interesse des Schifferstandes allein, noch in dem des Kaufmannsstandes, sondern nach seinem Dafürhalten im Interesse Bremens als Handelsplatzes geregelt. Man wolle vermeiden, daß durch einen Unglücksfall, der jeden Augenblick eintreten könne, der Schiffer, der einen berechtigten Anspruch auf seine Fracht habe, um sein Geld komme, weil man befürchte, daß es nur eines derartigen Falles bedürfte, um Bremen als Handelsplatz eine große Schädigung zuzufügen. Herrn Modersohn's Ausführungen enthalten zwei Irrthümer. Aus dem Löschgesetze gehe als wesentlicher Gesichtspunkt hervor, daß man die Stadt Bremen als Uebernahmeplatz festhalten wolle, daß also der Schiffer sich am Löschplatz von seinen Waaren trennen müsse und die Uebernahme erst in der Stadt Bremen stattfinde, und daß ihm während dieser Zeit nach der Löschung und vor der Uebernahme keine Sicherheit geboten sei, die ihm sein Recht unbedingt feststelle. Wir hatten solche Sicherstellung durch die Generalhypothek über das gesammte Eigenthum des Empfängers. Dies Gesetz sei hinfällig geworden durch die neue Concursordnung, und wir seien deshalb verpflichtet, eine neue Garantie für den Schiffer zu schaffen. Herr Modersohn sei aber auch ganz im Irrthum, wenn er glaube, daß das Handelsgesetzbuch dem Kaufmannsstande, d. h. dem Waarenempfänger, geringere Verpflichtungen auferlege, als dieses Gesetz. Das Handelsgesetzbuch setze die Zahlung der Fracht Zug um Zug fest. Etwas anderes geschehe auch durch die Abänderung des Löschgesetzes nicht. Es sei irrig, wenn Herr Modersohn meine, daß die ganze Fracht am Tage der Ankunft des Schiffes deponirt sein müsse, sondern nur der Theil

der Fracht, der nach dem Handelsgesetzbuch bereits Zug um Zug bezahlt werden müßte, müsse auch deponirt sein, und habe der Schiffer das Recht, sich solchen deponiren zu lassen, bevor er das Frachtgut bis zum Betrage der deponirten Summe herausgebe. Es entstehe also durch dies Gesetz nicht die geringste Belästigung des Empfängers gegenüber dem Handelsgesetzbuch, sondern der einzige Unterschied sei der, daß das Geld nicht bereits in die Hände des Schiffers gehe, sondern bei der Bauf deponirt bleibe. Es werde also auch nicht das bisherige Prinzip dahin geändert, daß der Empfänger der Waare seine Rechte für schlecht gelieferte Waaren nicht geltend machen könnte. Er glaube, daß dadurch, daß Herr Modersohn aus völlig irrigen Voraussetzungen den Versuch gemacht habe, der Bürgerschaft von der Aenderung abzurathen, die Bürgerschaft nicht veranlaßt werde, das Prinzip, das einzig und allein den Kaufmannsstand geleitet habe, zu verhüten, daß in Bremen ein Schiffer sein berechtigtes Geld verlieren solle, nicht zu sanctioniren. (Bravo!)

Herr Synd. Dr. Barth: Er möchte noch auf einen weiteren Irrthum des Herrn Modersohn aufmerksam machen, der seines Erachtens aus der nicht richtigen Auffassung des Art. 624 des Handelsgesetzbuchs hervorgehe. Herr Modersohn stehe unter dem Eindruck, daß der Schiffer 30 Tage hindurch an dem Frachtgut noch ein weiteres Pfandrecht habe. Dies sei allerdings richtig, wenn die Waare nicht aus den Händen des Schiffers herausgekommen sei. Sowie sie aber in die Hände Dritter übergegangen, sei dies Pfandrecht nach Art. 624 nicht mehr in Wirkung, und die ganze Bestimmung, die hier in Frage stehe, habe überhaupt nur Bedeutung für den Fall, daß die Waare aus den Händen des Empfängers heraus sei, und daß der Schiffer auf diese Weise in die Lage kommen könne, sein Pfandrecht, welches ihm im Uebrigen nach Art. 624 ja garantirt sei, zu verlieren. Bislang war das Verhältniß so, daß der Schiffer in dem Falle, wo der Empfänger bereits das Frachtgut an einen Dritten veräußert hatte und wo trotzdem nach dem bestehenden Böschgesetz ihm noch nicht die Berechtigung erwuchs, seine Frachtforderung vom Empfänger zu erheben, nach Art. 130 e der Erbe- und Handfestenordnung ein Pfandrecht in Form einer Generalhypothek über das gesammte Vermögen des Empfängers besaß. Diese Generalhypothek sei seit dem 1. October d. J. aufgehoben und nur an Stelle dieses Pfandrechts solle ein neues Recht für die Schiffer treten. Eine andere Bedeutung habe das Depositionsrecht überhaupt nicht; es seien deshalb die sämmtlichen von Herrn Modersohn in seiner Ausführung vorgeführten Unterlagen irriger Natur, und glaube er, daß für die Bürgerschaft wohl kein Grund vorliege, diese nach sorgfältiger Prüfung seitens der Handelskammer und des Kaufmannsconvents dem Senat gemachten Vorlage nicht anzunehmen. Er möchte befürworten, daß die Hinzufügungen der juristischen Commission angenommen würden.

Es wurde Schluß beliebt und der Gesetzentwurf mit den Amendements der juristischen Commission en bloc angenommen.

Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Herr Richter Carstens: Er habe im Uebrigen in Bezug auf die Erklärungen und Anträge des Senats nichts zu bemerken und könne nur empfehlen, denselben beizutreten, abgesehen von dem einen an und für sich nicht erheblichen Punkte, daß der Senat dabei beharre, daß im Budget der Civilkammern des Landgerichts der Posten für Canzleiaufsicht gestrichen werden solle. Der Senat sage, soweit eine Aufsicht erforderlich, würde sie vom Gerichtschreiber der Civilkammern des Landgerichts geführt werden. Diese Frage sei wie im Anfang so auch nach der letzten Erklärung der Bürgerschaft in der Justizverwaltungscommission besprochen und seiner Erinnerung nach von Niemandem der Gedanke ausgesprochen, daß der Gerichtschreiber diese Aufsicht ausführen könnte. Sollte der Gedanke erwähnt sein, so sei er jedenfalls gleich abgewiesen und so wenig zur Sprache gekommen, daß er sich dessen nicht mehr entsinne. Wie auf einmal der Senat darauf komme, diese Ansicht zu äußern, sei ihm unbegreiflich. Er sei vollständig überzeugt, daß sämmtliche Herren der Bürgerschaft, die mit der Sache vertraut seien, mit ihm darin übereinstimmen, daß der Gerichtschreiber unmöglich diese Aufsicht führen könne. Herr Dr. Lampe werde das bestätigen können. Der Gerichtschreiber sei an fünf Vormittagen der Woche durch Sitzungen in Anspruch genommen, an sechs Nachmittagen durch Commissions-Sitzungen und Zeugenvernehmungen, müsse einen andern Theil des Tages dem Publikum zur Verfügung stehen und habe seine Arbeit. Er sei daher größtentheils gar nicht anwesend. Wenn die Canzleiaufsicht vom Gerichtschreiber geführt werden solle, so hätte diese Einrichtung viel besser im Jahre 1874, als die Angelegenheit der Canzleiaufsicht in Anregung gebracht wurde, getroffen und die Aufsicht dem damaligen Secretair übertragen werden können; es wäre dann keine Veranlassung gewesen, die Canzlisten damit zu betrauen. Im Uebrigen sei im Jahre 1874 bei Normirung der Gehalte bei einer ganzen Reihe von Canzleien, der Regierungscanzlei, dem Archiv, sämmtlichen Gerichtscanzleien, der Polizeicanzlei, dem Standesamt, dem statistischen Bureau, überall der Fall vorgeesehen, daß einem Canzleibeamten oder Schreiber eine jährliche Vergütung von 250 M. zugebilligt werden könne für Canzleiaufsicht, und werde darüber im Bericht gesagt:

„Zu Nr. 7, 10, 31 a, 50, 89 und 171 a wird bemerkt, daß die hiernach vorbehaltene Gratification von M. 250 für einen Kanzlisten resp. Schreiber an den größeren Bureaux den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt wird, falls dieselben für zweckmäßig halten, einen Bureaubeamten nach ihrer Wahl mit der Aufsicht, Aufrechterhaltung der Ordnung und Geschäftsvertheilung nach Anweisung der Behörde zu beauftragen. Diese Gratification kommt aber in Wegfall, wenn resp. soweit der beauftragte Canzlist schon durch persönliche Zulage oder Gratificationen für seine besonderen Leistungen eine Vergütung erhält. Durch Bewilligung dieser Gratificationen wird die im vorigen Bericht in Vorschlag gebrachte Feststellung eines höheren Gehalts für die ersten Bureaubeamten an einigen Canzleien überflüssig.“

Der Senat stelle nun eine Prüfung dieser Frage im Allgemeinen in Aussicht, und habe Redner nichts dagegen. Es sei auch in der Justizverwaltungscommission zur Sprache gekommen, daß die Einrichtung keineswegs durchaus zweckmäßig und in Ueberlegung zu ziehen sei, ob dieselbe beizubehalten sei oder nicht. So lange sie aber bestehe, sei kein Grund da, sie bei der Civilkammer des Landgerichts nicht aufrecht zu halten. Seit der Anstellung im December v. J. habe der betreffende Beamte die Remuneration genossen, jetzt, während alle Verhältnisse gleich bleiben und die Remuneration in allen Canzleien, wo sie bisher gezahlt wurde, fortgezahlt werde, solle sie ihm entzogen werden, da die Gerichtsorganisation Anlaß gegeben habe, ein Budget aufzustellen, er halte das für ungerecht. Um zu zeigen, daß er darin nicht einseitig sei, theile er mit, daß es seinem eigenen Vorschlage gemäß eingerichtet sei, daß z. B. bei der Strafkammer des Landgerichts solche Remunerationen nicht gezahlt werden, weil da die Verhältnisse allerdings so seien, daß einem Gerichtsschreiber die Aufsicht übertragen werden konnte, ohne daß Remuneration erforderlich war. Ebenso sei nach seinem Vorschlage bei dem neu eingerichteten Amtsgerichte für Strafsachen verfahren. Er glaube in Uebereinstimmung mit den anderen Herren der Bürgerschaft empfehlen zu dürfen:

Die Bürgerschaft muß bei ihrem Antrage, daß unter die Ausgaben der Civilkammern des Landgerichts ein Posten für Canzleiaufsicht aufgenommen werde, beharren, da sie den vom Senate gegen denselben geltend gemachten Grund, daß die erforderliche Aufsicht an der genannten Canzlei vom Gerichtsschreiber wahrgenommen werden könne, nach den ihr gemachten Mittheilungen für irrig halten muß.

Die Bürgerschaft hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Frage, ob überhaupt die besondere Honorirung der Canzleiaufsicht beizubehalten sei, einer Erörterung unterzogen werde. Sie kann es aber nicht für richtig halten, vor einer allgemeinen anderweitigen Regelung dieses Verhältnisses diese besondere Honorirung einem Canzleibeamten zu versagen, dem dieselbe bisher unter im Wesentlichen ganz gleichen Verhältnissen zu Theil geworden ist. Sie ersucht daher den Senat, nunmehr ihrem oben erwähnten Antrage beizustimmen, während sie von dem gleichen in Betreff der Staatsanwaltschaft Abstand nimmt.

Herr Dr. Adami: Er könne bestätigen, daß man in der Deputation wegen der Beamtengehälter der Ansicht war, daß dem Gerichtsschreiber in der Canzlei die Aufsicht zu übertragen unmöglich sei, weil derselbe in Sitzungen abwesend sei und auch sonst manchmal schwierige Arbeiten zu liefern habe, weshalb ihm auf mancher Canzlei nicht mit Unrecht ein besonderes Zimmer gegeben sei, ebenso sei bekanntlich dem Regierungsschreiber nicht die Aufsicht in der Regierungscanzlei übertragen. Es müsse auf den Canzleien Jemand sein, der den Verkehr mit dem Publikum führe und die Ordnung aufrecht erhalte. Man gebe den Behörden das Recht, die 250 M. einem der Beamten zuzuweisen. An irgend welche

Bemühungen der Gerichtsschreiber oder Regierungsschreiber habe man nicht gedacht.

Der Antrag der Herren Richter Carstens und Genossen wurde darauf angenommen.

Nr. IV der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 14. October 1879:

1. Nachbewilligung für das Gefangenhaus.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

2. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Herr Henze: Er habe im Uebrigen nichts gegen die Bewilligung einzuwenden, es sei ihm in dem Bericht nur aufgefallen, daß die in der Krankenanstalt verpflegten Prostituirten dem Staat so hohe Kosten verursachen. Als im vorigen Jahre die sogenannte Controlstraße oder deutlicher die Helenestraße angelegt wurde, habe man geglaubt, es würde in mancher Beziehung etwas Gutes bewirkt werden. (Heiterkeit.) Aber die Sache liege doch anders. Er habe nicht gedacht, daß in dem äußerst soliden Bremen es vorkommen könne, daß damit so viel Malheur geschehe, (Heiterkeit) nachdem man im vorigen Jahre die Osterthorsvorstadt mit dieser Einrichtung beglückt habe. Er möchte fragen, ob denn die Behörde nicht Mittel und Wege anwenden könne, daß der Uebelstand nicht zu sehr um sich greife. Hoffentlich werde es den Behörden resp. den Ärzten gelingen, solche Mittel ausfindig zu machen.

Herr Dralle: Auch er könne nicht umhin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Staat für solche Sachen so große Opfer bringen müsse. Nach seinem Dafürhalten wäre es Pflicht der Gemeinde diese Ausgaben auf ihr Budget zu nehmen, nicht des Staats, und er beantrage daher:

die Bewilligung für das Medicinalamt abzulehnen.

Herr J. Meier: Er sei ebenfalls dafür, den Posten für Verpflegung von Prostituirten zu streichen, und beantrage, die Behörde zu beauftragen, Vorkehrungen zu treffen, daß die Kosten der Verpflegung der Prostituirten im Krankenhause von denselben selbst getragen werden.

Herr Dr. Breusing: Er möchte empfehlen, die widerliche Angelegenheit nicht weiter zu berühren. Er sei mit der Sache nicht bekannt und freue sich, aus den Anträgen der Vorredner zu erfahren, daß auch sie keine Kenntniß davon haben. Die Folge der Annahme dieser Anträge würde aber nur sein, daß der Uebelstand sich vergrößere. Wenn diese unglücklichen Personen selbst die Kosten tragen sollen, so würden sie sich dort nicht halten lassen und noch mehr Unheil anstiften. Wenn irgendwo einige 1000 M. gut angewendet seien, so sei es hier, wo damit die Stadt vor einer scheußlichen Seuche bewahrt werde. Er beantrage

Schluß der Debatte

und bitte die verlangte Summe zu bewilligen.

Der Schluß wurde beliebt und darauf der Antrag des Herrn J. Meier abgelehnt, der Senatsantrag angenommen.

4. Aufhebung des letzten Satzes im zweiten Absätze des § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1871, die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe bei dem Antrage nichts zu erinnern. Es sei freilich nicht ausdrücklich des Umstandes gedacht, daß das Gesetz vom 11. October 1870, § 3, betreffs des Landgebiets in Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgehoben werde, eine derartige ausdrückliche Erwähnung schien der Commission aber auch nicht nothwendig.

Der Antrag des Senats wurde angenommen.

Nr. V der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 3. October 1878:

2. Revision der jährlichen Steuern.

Herr Richter Barkhausen: Die juristische Commission stelle folgenden Antrag, welcher im Wesentlichen auf eine Aussetzung hinauslaufe:

Die Bürgerchaft wolle beschließen:

Die Bürgerchaft erklärt sich für die Aufhebung des Stempels auf gerichtliche Urkunden, Urkunden der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie Eingaben an die Gerichte und sonstige Schriftsätze der Parteien in Gerichtssachen, beauftragt die Steuerdeputation geeignete Vorschläge zur Aenderung des Stempelgesetzes in diesem Sinne sowie behufs Beschaffung eines Ersatzes für den durch den Wegfall des gerichtlichen Stempels für die Staatskasse entstehenden Ausfall, soweit ein solcher nicht schon durch die reichsgesetzlich stattgehabte Erhöhung eines Theils der Gerichtskosten gegeben ist, zu machen und setzt bis zum Eingang dieser Vorschläge ihre Beschlußfassung über den von der Steuerdeputation eingereichten Bericht aus.

Die Gründe zu diesem Antrage seien die folgenden: Der reformbedürftigste Theil unseres Steuergesetzes sei jedenfalls derjenige, welcher sich auf die Stempelabgabe beziehe und zwar deshalb, weil hier die Reichsjustizgesetze eine große Lücke gerissen haben. Die Sache liege folgendermaßen. Bisher stellte man als allgemeinen Satz an die Spitze des Stempelgesetzes, daß alle öffentlichen Urkunden stempelspflichtig sein sollen; eine Consequenz war, daß auch alle gerichtlichen Urkunden dem Stempel unterlagen, ferner wurden alle Eingaben an die Gerichte, alle Zustellungen der Gerichtsboten u., kurz alle gerichtlichen Urkunden im weiteren Sinne des Wortes der Stempelspflicht unterworfen, mit einer Reihe von Ausnahmen, welche sich namentlich auf Criminalsachen, Armensachen und dergl. Sachen bezogen. Dies sei in Folge der Reichsjustizgesetze anders geworden. Bekanntlich sei sowohl das Civilverfahren wie das Criminal- und

Concursverfahren durch die Reichsjustizgesetze einheitlich geregelt, und es sei zu den diese verschiedenen Gerichtsverfahren betreffenden Gesetzen auch ein Gerichtskostengesetz gekommen, welches viel höhere Sätze als die bisherigen Gerichtskosten bestimme. Dabei sei durch die Reichsgesetze festgesetzt, daß neben diesen Kosten Stempelabgaben nicht erhoben werden dürfen. Damit aber sei im Wesentlichen unser ganzer gerichtlicher Stempel beseitigt, er komme nur noch in Anwendung in Fällen, welche durch die Reichsgesetze nicht getroffen werden, namentlich Erbe- und Handfestensachen, überhaupt alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es mache sich an sich nun schon schlecht, wenn wir, nachdem der gerichtliche Stempel für die Hauptsachen weggefallen sei, ihn für Nebensachen noch beibehalten wollten. Die Sache würde auch zu Confusion und Unzuträglichkeiten Anlaß geben. Es sei schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß auch im Publikum Stimmen laut geworden, daß das sehr bedenklich sei, und er könne diese Ansicht nicht für ungerechtfertigt halten. Allerdings haben meistens nur Juristen und Justizbeamte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob im einzelnen Falle eine Urkunde stempelspflichtig sei oder nicht. Das sei für denjenigen, welcher die bremischen und die Reichsjustizgesetze genau kenne, nicht schwer zu entscheiden; aber nicht alle seien in der Lage. So z. B. die Gerichtsvollzieher. Wenn diese Herren bei ihren Zustellungen entscheiden sollen, welche Zustellungen nach den Reichsgesetzen und welche nach den bremischen Particulargesetzen erfolgen — in dem einen Falle seien die Zustellungen nicht stempelspflichtig, in dem anderen seien sie stempelspflichtig — so glaube Redner, daß sie manchmal nicht in der Lage sein werden, in dieser Beziehung immer genau das Richtige zu treffen. Sodann sei auch selbst in Sachen des Erbe- und Handfestenamts die Bestimmung über die Stempelspflichtigkeit durchbrochen durch die Reichsgesetze. Im Allgemeinen bleibe hier die Stempelpflicht bestehen, aber durch das Reichsgesetz sei ein besonderer Gebührensatz festgesetzt für den Fall, daß Jemand beim Amtsgericht, also dem Erbe- und Handfestenamte, eine Zwangsvollstreckung in ein Immobile beantrage. Wenn also ein solcher Antrag dem Erbe- und Handfestenamte schriftlich eingereicht werde, so sei er nicht stempelpflichtig, beim weiteren Verfahren am Erbe- und Handfestenamte trete dagegen wiederum die Stempelpflichtigkeit ein. So gehe es in dieser Beziehung bunt durcheinander. Eine praktische Unzuträglichkeit habe sich namentlich in folgendem Punkte ergeben. In Folge der Reichsgesetze sei bei uns ein Vorrechtsregister für Obligationen eingeführt. Die Ordnung desselben und die Gebührensätze seien aber der Particulargesetzgebung überlassen, also auch der bremischen. In Folge dessen seien nach dem bestehenden Rechte alle Anträge auf Eintragung in das Vorrechtsregister auch dem gerichtlichen Stempel unterworfen. Es sei zu erwarten, daß eine große Zahl solcher Anträge in den nächsten Jahren gestellt werden. Wie er gehört, werde von kompetenter Seite die Zahl derartiger Anträge auf ca. 40,000 veranschlagt. Nun haben die Betreffenden ihre Anträge entweder zu Protocoll des Gerichtsschreibers zu erklären, und dann koste die Sache nichts, oder sie reichen die Anträge schriftlich ein, dann

aber seien sie stempelpflichtig. In Folge dessen werden die Meisten vorziehen, ihre Anträge zum Protocoll des Gerichtsschreibers zu stellen, und es werde wenigstens ein Gerichtsschreiber in den nächsten zwei Jahren dazu erforderlich sein, um alle diese Anträge zu Protocoll zu nehmen. Man sehe, auch hier sei es nothwendig, daß Wandel geschaffen werde. Die Steuerdeputation meine nun, man sollte damit noch ein Jahr warten, weil noch eine Reihe von Prozessen schwebten, welche nach dem alten Verfahren zu erledigen seien und auf die unser bremisches Stempelgesetz Anwendung finde. Das sei richtig, aber das neue Steuergesetz werde auch erst am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten, eine große Anzahl dieser Prozesse werde bis dahin erledigt werden, und die dann noch anhängigen werden nur einen so geringen Beitrag zur Stempelabgabe liefern, daß das nicht in Betracht kommen könne. Er glaube, wenn es hoch komme, würden kaum 200 Bogen Stempelpapier in diesen Prozessen Verwendung finden. Das ergebe eine Summe von 100 *M.*, wegen einer solchen Bagatelle dürfe man aber nicht eine solche Reform aufschieben, die sich als nothwendig herausgestellt habe. Die juristische Commission sei der Ansicht, daß es sich empfehle, den Gerichtsstempel ganz abzuschaffen. Man könne dafür leicht einen Ersatz finden. Soweit es sich um das Verfahren in Civilprozeßsachen handele, werde auf Ersatz nicht Bedacht zu nehmen sein, weil sich ein solcher schon durch die außerordentlich erhöhten Gerichtskosten ergebe. Es komme nur darauf an, einen Ersatz zu finden für Urkunden namentlich in Erbe- und Handfestensachen, und dieser wäre zu schaffen dadurch, daß man gewisse Urkunden, wie Lassungen, Zuschlagsprotocolle *z.* besteuere, oder man könne ja die Gerichtsgebühren in diesen Sachen entsprechend erhöhen. Auf die eine oder die andere Weise werde sich die Angelegenheit leicht erledigen lassen. Die Steuerdeputation habe, wie gesagt, nur eine Reihe von ganz untergeordneten, im Wesentlichen redactionellen Abänderungs-Vorschlägen zum Stempelgesetz gemacht und das Uebrige bis zum nächsten Jahre verschoben. Die juristische Commission glaube dagegen, daß es zweckmäßig sei, die Revision gleich in Angriff zu nehmen, und sie halte es für zweckmäßig, daß die Bürgerschaft auf den Antrag eingehe, den Gerichtsstempel abzuschaffen und zu diesem Zwecke die Sache an die Deputation zurückverweise. Es werden dann nach einigen Wochen die Vorschläge der Deputation noch einmal zur Berathung kommen, und es würde zweckmäßig sein, über Details jetzt weiter nicht zu verhandeln, sondern nur über die Frage der Aussetzung. Es empfehle sich das auch aus einem anderen Grunde. Die Deputation habe eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche die Steuererhebung für die Erleuchtungs-, Wasser- und Grundsteuer betreffen, soweit sie mit der Veräußerung von Immobilien zusammenhänge. Die juristische Commission habe nun bereits, und zwar auf Anregung und unter Mitwirkung des Herrn Richter Blendermann, des jetzigen Vorsitzers des Erbe- und Handfestenamts, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch welchen verschiedene Bestimmungen der Erbe- und Handfestenordnung abgeändert werden, dessen Annahme zur Folge haben werde, daß die Wünsche, welche die Steuerdeputation hinsichtlich der Erleuchtungs-, Wasser- und Grundsteuer geltend

gemacht habe, sich in zweckmäßigerer und einfacherer Weise erledigen lassen, als in der Vorlage der Deputation geschehe. Die juristische Commission werde dann zweckmäßige Gegenvorschläge machen, es werde aber hierüber eine Berathung erst möglich sein, wenn über die fraglichen Aenderungen der Erbe- und Handfestenordnung berathen und Beschluß gefaßt sei. Er bitte, den Antrag der juristischen Commission anzunehmen.

Herr J. Eggers: Sollte die Bürgerschaft auf den vorliegenden Antrag eingehen, so müsse die Steuerdeputation sich daran machen, um den Wunsch der Bürgerschaft zu befriedigen, einen derartigen Bericht auszuarbeiten. Die Deputation habe sich nicht verhehlt, daß sie sich mit der Frage in nächster Zeit jedenfalls zu beschäftigen haben werde, sie glaube aber, daß es für jetzt einigermaßen verfrüht sei, noch ein Jahr damit zu warten, weil, wie Herr Richter Barkhausen schon mitgetheilt habe, noch verschiedene Prozesse schweben. Sie meine, daß es zweckmäßig sein werde, im nächsten Steuergesetze zu bestimmen: „Der Stempelpflicht unterliegen, soweit nicht Reichs- und bremische Gesetze entgegenstehen“ *z.* Die Deputation habe dieses Jahr ihren Bericht früher erstattet, als sonst, in Folge eines von der Bürgerschaft im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsches. Bekanntlich müsse das Steuergesetz am 31. December publicirt werden, und er fürchte, daß, wenn die Deputation derartige weitgehende Untersuchungen vornehmen solle, es dann für die definitive Berathung des Gesetzes wieder zu spät werde. Im vorigen Jahre lag die Sache ähnlich, damals konnte die Berathung in Folge Zurückweisung der Vorlage erst gegen Ende December erfolgen, der Senat konnte auf die Beschlüsse der Bürgerschaft gar nicht mehr antworten, weil das Gesetz am 31. December publicirt werden mußte, dadurch aber kamen Dinge in das Gesetz hinein, auf welche der Senat sonst nicht eingegangen wäre. Die Steuerdeputation möchte, daß die Sache vorläufig in dieser Weise geregelt werde, da sie befürchte, daß man sonst nicht damit zu Ende kommen werde; sollte die Bürgerschaft aber einen andern Wunsch haben, so könne er natürlich nichts dagegen haben.

Herr Brüns: Er setze voraus, daß die Bürgerschaft den Bericht zurückverweisen werde an die Steuerdeputation. Er habe auch noch verschiedene Anmerkungen zu machen. Er möchte, daß der Satz, wonach die Pferde des Gassenreinigungspächters von der Steuer befreit seien, herausfalle. Im vorigen Jahr habe die Bürgerschaft dies auch beschlossen, aber den Beschluß wieder aufgehoben, weil der Senat nicht darauf eingegangen und gesagt wurde, dies sei im Vertrage mit dem Gassenreinigungspächter stipulirt. In dem Pachtvertrage sei aber nichts davon enthalten, er möchte also, daß die Steuerdeputation diesen Gegenstand erneut prüfe, und bezüglich Aenderungen herbeiführe. Ferner habe er zu erwähnen, daß das neupublicirte Gesetz, betreffend die Besteuerung von Urkunden, welches am 1. October in Kraft getreten, gleichfalls im Steuergesetz aufzunehmen sei. Sodann, glaube er, habe die Bürgerschaft einmal ein Gesetz angenommen, wonach die sogenannten Lagerseine, Warrants, stempel-

pflichtig seien. Solche Bestimmung vermisse er ebenfalls im Steuergesetz. Im Jahre 1878 waren diese Lager Scheine stempelfrei, weil die Bestimmung nicht wieder aufgenommen sei, ebenso sei sie auch in das Gesetz für 1879 nicht aufgenommen. Es sei damals in der Senatemittheilung ausdrücklich betont, daß dies ins Gesetz für die jährlichen Steuern hinein passe. Er habe es aber nicht gefunden. Noch auf eine andere Bestimmung habe er aufmerksam zu machen. In dem Bericht sei gesagt, daß der Erwerber eines Grundstücks schuldig sei, die rückständigen Steuern, die vor dem Adjudicationsverfahren nicht zur Deckung gelangt, sofern sie innerhalb der letzten 12 Monate vor demselben verfallen seien, nachzubezahlen. Nun stehe aber in dem § 29 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Prozeßgesetzes und der Concursordnung betreffend, daß diese Posten nicht von dem Erwerber sondern aus dem Erlöse bezahlt werden sollen. Nach seiner Ansicht wäre die Bestimmung hinreichend, daß der Erwerber nicht mehr die Grund- u. Steuern zu zahlen brauche. Er glaube, daß man diesen Passus ganz gut ausfallen lassen könnte, weil dann bei zwangsweisem Verkauf die Masse in Anspruch genommen werde. Wenn dies nicht auf Verkäufe unter der Hand Anwendung finden sollte, so sollte es deutlicher ausgedrückt werden. — Dann möchte er noch erwähnen, daß im jetzigen Steuergesetz § 57,2 stehe, daß Versicherungspolice unter 1000 M. stempelfrei seien, und an einer anderen Stelle stehe: „Welche nicht dem verhältnismäßigen Stempel unterworfen sind.“ Nun schlage die Deputation vor, daß Police unter 1000 M. dem verhältnismäßigen Stempel unterworfen werden sollen und Police über 1000 M. pro 1000 M. 40 M. Stempelabgabe geben sollen. Die Kosten bei Versicherungen seien ohnehin schon groß, wenn nun die Stempelabgabe noch erhöht werde, wie hier vorgeschlagen werde, auf 35 resp. 70 S., würde das nicht in Zusammenhang zu bringen sein, weil dann Versicherungspolice, die einen verhältnismäßigen Stempel bezahlen, niedriger besteuert seien, als die den andern Stempel zahlenden. Das beziehe sich auf Lebens-, Aussteuer- und Transportversicherungen. Er glaube, daß es hier auch richtig sei, wenn sie nicht stempelfrei sein sollen, deutlich zu sagen, daß die Police unter 1000 M. nicht stempelfrei seien. Dann brauche man nicht zwei verschiedene Bestimmungen aufzuschlagen. Er möchte empfehlen, daß diese Bestimmung redigirt oder sie so aufgestellt werde, daß man nach einer einfachen Scala sich zu richten habe. Er empfehle Zurückverweisung der ganzen Vorlage.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission habe zu mehreren Punkten der Vorlage noch Anträge in Aussicht, müsse aber um Nachsicht bitten, indem sie trotz drei in den letzten vierzehn Tagen gehaltener gegen drei Stunden langen Verhandlungen dieselben noch nicht vorlegen könne. Nach wiederholter Ueberlegung habe sie keinen anderen Ausweg gewußt als Aufhebung des gerichtlichen Stempels. Um den durch die Reichsgebührenordnung verursachten Ausfall an Stempelgebühren zu decken, seien die Gerichtsgebühren so erheblich heraufgesetzt, daß der Staat nicht nur keinen Schaden,

sondern voraussichtlich noch erheblichen Vortheil davon haben werde. Dies sei nach dem Vorgang der früheren preussischen Gesetze geschehen, die von dem Grundsatz ausgingen, daß Rechtsstreite im Allgemeinen nicht unentgeltlich geführt werden dürften, damit man den Streitigkeiten nicht unnötig Vorschub leiste und die Kosten von den Partheien vergütet würden. Wenn nun im gewöhnlichen Civilprozeß kein Stempel erhoben werden dürfe, so bleiben nur noch die verwickelten Angelegenheiten der Erbe- und Handfestenordnung unter die Stempelpflicht fallend. Wer mit Stempelpflichten zu thun gehabt habe, wisse, daß dies ein dornenvolles Capitel sowohl für die Richter als für die Parthei sei. Allein die Mühen der Mitglieder des Richtercollegiums würden ungemein erschwert, wenn in Zukunft nach dem Vorschlage der Steuerdeputation es dem Urtheile derselben überlassen werde, wo das bremische Stempelgesetz noch anzuwenden und wo es durch die Reichsgebührenordnung aufgehoben sei. Er möchte geradezu sagen, wenn man den Ausdruck gestatten wolle, daß ein halber Richter nur für die Stempelabgaben angestellt werden müßte. Die Verhandlungen der Partheien werden in manchen Punkten, namentlich bei Vertheilung von Hauskaufgeldern, ungemein erschwert, denn der Richter, der die Entscheidung treffen sollte, müsse in manchen Fällen sehr in Zweifel kommen, (was nicht zu verwundern, da bekanntlich alle Stempelgesetze in der Welt in der Regel zweifelhaft gewesen seien) ob eine ihm vorgelegte Urkunde hätte gestempelt sein müssen oder nicht. Das würde für die Richter eine Quelle unendlicher Mühe und für das Publikum entsetzliche Quälerei um wenige hundert Mark werden. Das lasse sich wohl vermeiden. Das Erbe- und Handfestenamt habe für die verschiedenen Acten seiner Gerichtsbarkeit einen Tarif. Man könne nun lediglich diese Tarife revidiren und sagen, wir nehmen für jede Handfeste 1 M. mehr. Das werde das Publikum nicht drücken. Es sei Grundsatz, die Apothekerrechnungen möglichst zu vereinfachen. Der Staat werde wahrscheinlich, wenn man dem Vorschlage der juristischen Commission folge, keinen Schaden sondern Nutzen davon haben.

Da keine Redner weiter sich zum Wort gemeldet, wurde die Verhandlung geschlossen und der Antrag der juristischen Commission angenommen.

Nr. VI der Tagesordnung:

Antrag, die Wahlen der Armenpfleger betreffend.

Herr Präsident: Von Herrn J. F. Wessels sei folgender Antrag eingereicht:

In Erwägung, daß die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit bei den Wahlen von Armenpflegern kaum in der Lage ist, die besondere Qualification der einzelnen Vorgeschlagenen zu dem Amte eines Armenpflegers genau zu prüfen und einer Erörterung zu unterziehen; daß ferner dadurch, daß die Armenpfleger von der Bürgerschaft in pleno gewählt werden müssen, sehr leicht eine unliebsame Verzögerung in der Wiederbesetzung von Vacanzen eintreten kann; beschließt die

Bürgerschaft, „daß in Zukunft die Armenpfleger von einer von ihr niederzusetzenden Commission von 9 Mitgliedern gewählt werden sollen.“

Indem die Bürgerschaft den Senat ersucht, diesem Beschlusse auch seinerseits zuzustimmen, beantragt sie zugleich, dementsprechend in den § 1 des Gesetzes vom 17. October 1875, die Wahl von stadtbremischen Armenpflegern betreffend, zwischen den Worten „Vertreter“ und „gewählt“ den Satz einzuschalten:

„durch eine von dieser aus ihrer Mitte niederzusetzenden ständigen Commission von 9 Mitgliedern“.

Der § 1 würde demnach folgendermaßen lauten:

„Die stadtbremischen Armenpfleger werden von der Bürgerschaft, mit Ausschluß der von den Wahlklassen V bis VIII abgeordneten Vertreter, durch eine von dieser aus ihrer Mitte niederzusetzenden ständigen Commission von 9 Mitgliedern gewählt“.

Herr Präsident: Hierzu sei von Herrn Richter Stadtländer folgendes Amendement eingereicht:

Zu sagen: „Daß in Zukunft die Armenpfleger durch eine aus denjenigen Mitgliedern des Bürgeramts, welche von den Classen I—IV gewählt und Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind, bestehende Commission gewählt werden sollen.“

Ueber diesen Gegenstand haben die von den Classen I—IV gewählten Vertreter zu beschließen.

Herr Wessels: Die Begründung des Antrages liege zum größten Theil in den demselben vorausgeschickten Erwägungen. Wenn die Wahlen der Armenpfleger in der Bürgerschaft geschehen, so sei es, wie man ihm Recht geben werde, nicht wohl möglich, über die Qualification der einzelnen Leute zu diesem Amte zu sprechen. Das sei nur möglich, wenn die Wahl in einem engeren Kreise vorgenommen werde. Es habe sich in der letzten Zeit der Uns gebildet, daß immer Nr. 1 gewählt wurde, weil sehr Wenige in der Lage waren die Qualification der einzelnen Vorgeschlagenen zu prüfen. Es folge daraus, daß wenn in dieser Weise fortgefahren werde, die Armenpfleger sich schließlich selbst ergänzen und das erachte er doch nicht für richtig. Jede behördliche Corporation, die sich immer selbst ergänze, sei einer gewissen Gefahr ausgesetzt. Es sei besser, wenn, wie auch im Gesetz vorgeschrieben, die Wahl so vorgenommen werde, daß eine Selbstergänzung nicht stattfinde. Es habe das jedenfalls auch in der Absicht der Gesetzgeber gelegen. Es sei ferner schon vorgekommen, er wisse es wenigstens aus seiner Praxis als Vorstandsmitglied der Armenpflege, daß einzelne Districte längere Zeit unbesetzt geblieben, weil die Bürgerschaft keine Versammlung hielt. Das finde namentlich sehr leicht bei Eintritt der großen Sommerferien statt. Hierbei könne vorkommen, daß ein District 6—8 Wochen unbesetzt bleibe. Das alles werde vermieden, wenn die Armenpfleger von einer Commission der Bürgerschaft gewählt werden.

Herr Richter Stadtländer habe das Amendement dazu gestellt, daß die Bürgerschaft nicht eine Commission ernennen möge, sondern daß die Bürgeramtsmitglieder mit Ausschluß der von Klasse V—VIII Gewählten diese Wahl vollziehen möchten. Das würde ja auch angehen können und Redner von seinem Standpunkte aus würde wenig dagegen haben, halte es aber doch für besser, wenn wir eine bestimmte Commission für diesen Zweck niedersetzen, denn die Mitglieder einer solchen werden sich mit dem ihnen gewordenen Auftrag jedenfalls besser beschäftigen können. Sie wissen jedesmal, wenn sie zusammenberufen werden, um was es sich handele; es könne in den Einladungen immer gesagt werden, daß es sich um Wahl eines Armenpflegers für den und den District handele und vom Vorstande der Armenpflege der und der vorgeschlagen sei. Das werde wenn die Wahl von Bürgeramtsmitgliedern vollzogen werde, nicht der Fall sein. Das Bürgeramt trete alle Sonnabend zusammen und es erfolge keine eigene Einladung, es werde also auch nicht kundgegeben, wenn eine Wahl eines Armenpflegers vollzogen werden solle. Aus diesen Gründen bitte er das Amendement des Herrn Richter Stadtländer abzulehnen und im Uebrigen den Antrag anzunehmen.

Herr Richter Stadtländer: Er könne sich im Allgemeinen den Ausführungen des Herrn Wessels anschließen. Derselbe habe sich gleich auch über Redners Antrag verbreitet und den Grund dagegen angeführt, daß die Mitglieder des Bürgeramts vor ihren Berathungen nicht erführen, um was es sich handle. Daß das kein Grund gegen Redners Vorschlag sei, sei klar. Es könnte ja beim Bürgeramt die Einrichtung getroffen werden, daß den Mitgliedern, die eine Armenpflegerwahl vorzunehmen haben, dies vor der Sitzung mitgetheilt würde. Es lasse sich aber manches gegen die Einsetzung einer besonderen Commission sagen. Wir haben so viel Commissionen, daß man schon deshalb gegen die Schaffung von neuen sein müsse, und namentlich sei das Bedenken gegen eine besondere Commission einzuwenden, daß dieselbe verhältnismäßig selten zusammentreten müsse, und das Interesse an der Aufgabe kein lebhaftes werden würde. Das Bürgeramt trete regelmäßig zu anderen Geschäften zusammen und könne diese Angelegenheit leicht mit erledigen. Es sei auch Personenkenntniß da; aus allen Theilen der Stadt werden die Vertreter gewählt und präsumieren mindestens dieselbe Personenkenntniß, die Herr Wessels bei einer Commission voraussetze. Im Allgemeinen sei gegen den Vorschlag von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß man, als beschlossen wurde, daß die ganze Bürgerschaft die Armenpfleger wählen solle, namentlich ins Auge gefaßt habe, daß dadurch das Amt des Armenpflegers besonders ehrenvoll werden würde. Wenn dies eine gewisse Berechtigung habe, so sei es gewiß für die dies mühsame Amt übernehmenden Herren ehrenvoller, durch das Bürgeramt, die ständige Commission der Bürgerschaft, als nur durch eine ad hoc zusammengesetzte Commission gewählt zu werden. Er möchte empfehlen, den von ihm vorgeschlagenen einfacheren Weg zu wählen.

Herr Stichnath: Auch er möchte den von Herrn Wessels gestellten Antrag unterstützen, aber den Wunsch aussprechen, daß bei den Wahlen hauptsächlich darauf gesehen werde, daß die Gewählten in ihrem District selbst auch wohnen.

Herr Richter Blendermann: Er könne sich dem Herrn Vorredner nur anschließen und glaube ebenfalls, daß es aus den von Herrn Richter Stadtländer angeführten Gründen zweckmäßig sei, daß die Mitglieder der 1. bis 4. Classe des Bürgeramts die Wahlen vornehmen. Daß die Armenpflege Diejenigen vorschlage, die sie gewählt zu sehen wünsche, sei unter Anderem deshalb gegeben, weil, wie Herr Stichnath richtig bemerkte, vor allem darauf gesehen werden müsse, daß die Armenpfleger zunächst qualificirt seien, dann aber auch in dem betreffenden Districte wohnen. Deshalb werde man sich dem nicht entziehen können, daß die Armenpflege Vorschläge mache und wie bisher im Allgemeinen geneigt sein, diese zu befolgen. Trozdem sei die Thätigkeit der Bürgerschaft bei der Wahl eine berechnete, weil sie dadurch immer die Hand in der Sache und Gelegenheit habe, einzuschreiten, wenn sie glaube, daß die Wahl ihrer Armenpfleger nach einseitigen Gesichtspunkten geschehe. Er glaube, weder die Bürgerschaft noch eine Commission noch das Bürgeramt werde jemals darauf kommen, in einem einzigen Falle die von der Armenpflege Vorgeschlagenen zurückzuweisen, sondern nur wenn sie ein einseitiges Verfahren finden sollte, die Gelegenheit benutzen, diesem zu steuern, und glaube er, daß eine Commission auch nicht ohne Weiteres ihrerseits Candidaten aufstellen, sondern vorab die Armenpflege hören werde. Im Allgemeinen, so lange die Bürgerschaft im Großen und Ganzen mit den Vorschlägen der Armenpflege zufrieden sei, werde es auch in der Commission und im Bürgeramt ebenso wie in der Bürgerschaft gehen, daß man die Vorschläge der Armenpflege ohne Weiteres acceptire. Wenn nun die Mitglieder einer zu dem Zweck gewählten Commission wissen, es werde durchweg der von der Armenpflege Vorgeschlagnene gewählt, so werde es ihnen langweilig werden und sie würden garnicht kommen, wodurch die Sache zu einer reinen Form herabsinke. Dies würde vermieden, wenn man die Sache den ohnehin regelmäßig zusammenkommenden Mitgliedern des Bürgeramts übertrage. Er unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Wessels mit dem Amendement des Herrn Richter Stadtländer.

Herr Papendieck beantragte
Schluß der Debatte.

Der Schluß wurde beliebt und der Antrag des Herrn Richter Stadtländer angenommen.

Nr. VII der Tagesordnung:

Antrag wegen Abänderung des § 8 der Wahlordnung, Anhang zu § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets vom 23. Juni 1878.

Herr Präsident: Herr Huchting habe folgenden Antrag eingereicht:

Die Bürgerschaft beschließt:

Analog der von der Bürgerschaft in Anlaß eines Berichtes der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen am 18. Juni d. J. beschlossenen Abänderung des § 8 der Wahlordnung, Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, wonach die Wahltermine für die Classen VII und VIII auf die Zeit von 4 bis 7 Uhr festgesetzt werden,

den § 8 der Wahlordnung, Anhang zu § 17 des Gesetzes betreffend die Verwaltung des Landgebiets vom 23. Juni 1878 dahin abzuändern, daß ebenfalls die Zeit der Wahltermine von 4 bis 7 Uhr festgesetzt werde.

Herr Huchting empfahl unter Hinweis auf die in dem Antrage liegende Motivirung die Annahme desselben.

Der Antrag wurde angenommen.

Nr. VIII der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 18. Juli 1879:

Seminarbau.

Herr Präsident: Da der Senat den Antrag der Deputation vorläufig abgelehnt habe, so würde derselbe wohl erst beim Budget zur Berathung kommen, falls nicht etwa die Verweisung an eine Commission oder Deputation beantragt werde.

Herr Dr. Adami: Die Bürgerschaft habe eine ständige Commission wegen der Kirchspielschulen, und letztere habe angefangen, sich auch mit dem Seminar zu beschäftigen. Wenn die Bürgerschaft der Commission das Vertrauen schenke, so würde sie auch darüber berichten. Die Commission habe ihn beauftragt, zu beantragen, ihr auch diesen Gegenstand zu überweisen.

Herr Osterhagen: Seiner Ansicht nach könne der Staat die 110,000 *M.* sparen. Er möchte auf die Diaconissenanstalt hinweisen, ein großes Gebäude mit Garten, und die Deputation ersuchen, darüber zu berathen und zu berichten, ob dies Grundstück nicht passend für das Seminar sei.

Herr Schaffert: Wenn er auch die Tragweite des Antrags des Herrn Dr. Adami im Augenblick nicht zu beurtheilen wisse, weil er nicht genau verstehe, in wie fern die Commission für die Kirchspielschulen mit den Bedürfnissen des Seminars sich zu beschäftigen Gelegenheit hatte, so möchte er doch dem Antrage nicht entgentreten, im Gegentheil ihn empfehlen, um so mehr, als der Senat die Beschlußfassung darüber doch bis zum Budget ausgesetzt habe.

Der Antrag des Herrn Dr. Adami wurde angenommen.

Nr. IX der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. October 1879:

Gasmotore am Weserbahnhof.

Herr Papendiek beantragte,

diesen Gegenstand für heute auszusetzen.

Derselbe sei noch nicht wieder an die Deputation zurückgekommen. Redner wisse nicht, weshalb der Senat vorläufig nur einen Gasmotor angeschafft haben wolle, während es

unzweifelhaft zweckmäßig sei, gleich sämmtliche 4 anzuschaffen. Der Rechnungsführer des Weserbahnhofs habe neulich im Bürgeramt auseinandergesetzt, daß mit einem Gasmotor wenig oder nichts genügt sein werde. Jedenfalls werde nichts verloren, wenn man die Sache vertage, bis die Deputation noch einmal wieder darüber berathen habe. Die Berathung finde schon morgen statt.

Die Aussetzung wurde beliebt, auch die Verhandlung über die übrigen Gegenstände noch ausgesetzt und die Sitzung um 8¹/₄ Uhr geschlossen.

